

Vorlage Nr. 14/3860

öffentlich

Datum: 29.01.2020
Dienststelle: LVR-InfoKom
Bearbeitung: Frau Wieseler

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	10.02.2020	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	12.02.2020	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	18.02.2020	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Beitritt des LVR (LVR-InfoKom) zur govdigital eG

Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss stimmt dem Beitritt des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur govdigital eG gemäß Vorlage-Nr. 14/3860 unter Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Aufsichtsbehörde zu.
2. Der Landschaftsausschuss benennt gemäß § 22 der Satzung der govdigital eG die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland zur Vertreterin des LVR in der Generalversammlung.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	50.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Im Dezember 2019 wurde ein Zusammenschluss mehrerer öffentlicher IT-Dienstleister in Form einer Genossenschaft gegründet.

Diese Genossenschaft govdigital eG verfolgt das Ziel, IT-Dienstleistungen, die nur im Verbund mehrerer voneinander unabhängiger Rechenzentren produziert werden können, spezifisch für den öffentlichen Bereich herzustellen und zu liefern. Als erster Service dieser Genossenschaft ist die Produktion von Blockchain-Transaktionen vorgesehen.

Vernetzt hergestellte IT-Services stellen absehbar einen zukünftigen Bedarf des Landschaftsverbands Rheinland dar. Gleichzeitig verfügt der wie Eigenbetrieb LVR-InfoKom mit zertifizierten Rechenzentren und qualifizierten Mitarbeitenden über die Ressourcen, die das Ziel einer modernen, sicheren und nachhaltigen Daseinsvorsorge durch IT-Services von govdigital eG unterstützen. Eine Beteiligung des LVR an der Genossenschaft govdigital ermöglicht so einerseits die Beteiligung an dem übergreifenden Trend einer vernetzten Herstellung von technisch und inhaltlich bedeutsamen IT-Dienstleistungen und andererseits die Nutzung wirtschaftlicher Vorteile für den LVR als Bestandteil der Lieferkette.

Der LVR strebt deshalb an, sich mit LVR-InfoKom im Umfang eines Geschäftsanteils i.H.v. 10.000 EUR an der Genossenschaft govdigital zu beteiligen und in den ersten 2 Jahren der Beteiligung Kosten von jeweils 50.000 EUR jährlich zu tragen.

Gemäß § 22 der Satzung der govdigital eG entsendet der LVR einen Vertretenden in die Generalversammlung. Aufgrund der Fachlichkeit soll die Vertretung durch die Verwaltung wahrgenommen werden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3860:

Ausgangssituation

Eine moderne, sichere und nachhaltige Daseinsvorsorge ist ohne Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie nicht mehr möglich. Eine wesentliche Bedeutung kommt dabei der öffentlichen digitalen Infrastruktur zu, die im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung zu einer unabdingbaren Voraussetzung eines funktionsfähigen Landes und damit selbst zum Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge wird. Eine moderne, sichere und zuverlässige, dem Gemeinwohl verpflichtete, digitale Infrastruktur steht damit im unmittelbaren öffentlichen Interesse des Bundes und vor allen Dingen des bevölkerungsstärksten Landes NRW.

Öffentliche IT-Dienstleister bilden mit der technischen IT-Infrastruktur und den IT-Anwendungen eine wichtige Basis, damit die öffentlichen Verwaltungen und die öffentlichen Institutionen für die Bürgerinnen und Bürger, für gesellschaftliche Gruppen und für die Wirtschaft ihre Leistungen effektiv und effizient erbringen können.

Die govdigital eG nutzt hierfür die Kompetenz ihrer Mitglieder. Der gemeinsame Betrieb in bundesweit verteilten Rechenzentren (Produktionsstandorten) und die Entwicklung von IT-Systemen soll effektiv und effizient durch Nutzung vorhandener Lösungen, Kapazitäten und des vorhandenen Know-hows der Mitglieder erreicht werden, indem die Mitglieder dieses der Kooperation zur Verfügung stellen oder gemeinsam aufbauen.

Der LVR (LVR-InfoKom) hat mit Beteiligungen am KDN (Dachverband der kommunalen IT-Dienstleister in NRW) und Vitako (Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.) bzw. ProVitako (Marketing- und Dienstleistungsgesellschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.G.) bereits in der Vergangenheit erfolgreich kommunale Zusammenarbeit auf Landes- und Bundesebene realisiert. Mit der Beteiligung an govdigital wird die für LVR-InfoKom in 2015 beschlossene Kooperationsstrategie konsequent fortgesetzt.

Satzung und Zweck der Genossenschaft

Ziel der govdigital eG ist die IT-Unterstützung der Daseinsvorsorge von Kommunen, kommunalen Unternehmen und öffentlichen Organisationen.

Gemäß § 2 der Satzung ist der Zweck der Genossenschaft darauf ausgerichtet, den Erwerb, die Wirtschaft und die Aufgaben ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern. Gegenstand des Unternehmens ist die gemeinsame Entwicklung, Implementierung und der gemeinsame Betrieb von IT-Systemen zur Gewährleistung einer sicheren und verbindlichen Kommunikation in und mit öffentlichen Verwaltungen, Institutionen, Organisationen und Unternehmen der digitalen Daseinsvorsorge. Dazu zählen der Aufbau und der Betrieb von rechenzentrumsübergreifenden und cloudbasierten Infrastrukturen, insbesondere für Blockchains.

Die Satzung der govdigital eG ist so gestaltet, dass sie neben dem Aufbau einer Blockchain-Infrastruktur offen für die weitere gemeinsame Nutzung neuer IT-Lösungen ist. Die

bundesweite interkommunale Zusammenarbeit der Rechenzentren wird durch die govdigital eG konsequent weiter ausgebaut.

Wesentlicher Geschäftszweck der Genossenschaft im Kontext der Blockchain-Technologie ist mithin, die notwendige Infrastruktur (Server, Datenbanken etc.) ausschließlich in zertifizierten Rechenzentren der öffentlichen Hand zur Verfügung zu stellen.

Das Geschäftsmodell der govdigital eG ist darauf ausgerichtet, dass die Kunden und/oder Nutzer für die auf der Blockchain-Technologie durchgeführten Applikationen und damit verbundenen Transaktionen eine „Transaktionsgebühr“ bezahlen. Der Kunde kauft mithin Services. Für eine Vielzahl von Anwendungen, die auf einer Blockchain-Infrastruktur erfolgen, ist die wesentliche Dienstleistung der Genossenschaft, die Transaktionen und die Validierung durchzuführen.

Die Genossenschaft wird sich in der geplanten zweijährigen Aufbauphase auch um nationale und europäische Fördermittel bewerben. Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass es als Ausfluss der o.a. Blockchain-Strategie der Bundesregierung auch entsprechende Ausschreibungen geben wird. Auch gibt es bereits erste Gespräche mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), mit dem Ziel, den Knoten für die geplante europäische „Government Blockchain Infrastructure“ durch die govdigital eG zu betreiben.

Interessen und Ziele des Landschaftsverbandes Rheinland

LVR-InfoKom verfügt mit seinen zwei zertifizierten Rechenzentren über eine wesentliche Voraussetzung, zukunftsweisende, auf Vernetzung vieler Produktionsstandorte basierende IT-Infrastrukturen bereitzustellen. Als weiteren wichtigen Faktor kann LVR-InfoKom mit seinen qualifizierten Mitarbeitenden zusätzlich einen wertvollen Beitrag leisten, die o.g. IT-Infrastrukturen in enger Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden weiterer beteiligter öffentlicher IT-Dienstleister bedarfsgerecht weiter zu entwickeln. Dabei entsteht ein unmittelbarer Nutzen für den Landschaftsverband Rheinland durch Auf- und Ausbau von spezialisiertem technischem Know-How für Cloud- und Blockchain Techniken, die in der künftigen Herstellung von IT-Dienstleistungen eine zunehmende Rolle spielen werden. Die Beteiligung an der Produktion und Weiterentwicklung dieser Bestandteile von IT-Dienstleistungen verschafft dem LVR die Möglichkeit, eigene spezifische fachliche Bedarfe in die Weiterentwicklung einzubringen. Darüber hinaus wird die Grundlage geschaffen, weiterhin in bestimmten Bereichen eine Unabhängigkeit von kommerziellen Dienstleistern zu wahren.

Die Blockchain-Technologie ist aber auch mit Risiken verbunden. Sie hat sich zwar in den letzten Jahren weiterentwickelt, aber ob sie zu tragfähigen Anwendungen und Geschäftsmodellen im kommerziellen Sektor führt, ist nicht garantiert. Im öffentlichen Sektor liegt allerdings die besondere Chance für öffentliche IT-Dienstleister und in diesem Zusammenhang LVR-InfoKom darin, durch rechtzeitige, innovative Lösungen den Trend zu setzen und der Dienstleister für den Betrieb von Blockchain-Applikationen für den öffentlichen Sektor zu werden. Zahlreiche Bundesländer erarbeiten aktuell ihre „Blockchain-Strategie“, so dass das Potential der eG als günstig eingeschätzt wird.

Durch die bundesweite Verteilung der Produktionsstandorte kann der Landschaftsverband Rheinland von einer hohen Stabilität und Sicherheit der IT-Dienstleistungen profitieren und kommerzielle Vorteile durch Skaleneffekte bei den Produktionsmengen realisieren. Die rechenzentrumsübergreifende Vernetzung mit weiteren Produktionsstandorten ist ein inhärenter Bestandteil z.B. der Blockchain Technologie, wie sie für die Realisierung von abgesicherten und beglaubigten Transaktionen z.B. auf Register und deren Nutzung benötigt wird. Im Zusammenhang mit Sozialhilfe-Bearbeitung durch den Landschaftsverband Rheinland ist auf absehbare Sicht der Einsatz solcher Technologien zu erwarten. Insofern ist zur Deckung des Bedarfs von IT-Dienstleistungen für den Landschaftsverband Rheinland die angestrebte Beteiligung von LVR-InfoKom an der Herstellung und Weiterentwicklung der Dienstleistungen unter dem Aspekt der Unabhängigkeit von anderen Lieferanten und der Minimierung der Aufwände zur Integration in die bestehende Landschaft von IT Verfahren und Schnittstellen vorteilhaft.

Ein Beitritt verfolgt somit vor allem zwei Ziele:

1. Der LVR erhält hierdurch als Nutzer Zugriff auf die vernetzten Technologien.
2. Der LVR kann als Dienstleister Aufwände durch den Betrieb der Services refinanzieren.

Voraussetzungen für einen Beitritt

Der Beitritt steht allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) und die von ihnen getragenen Einrichtungen sowie privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Einrichtungen unmittelbar oder mittelbar – durch eine ebensolche Beteiligung – zu 100% beteiligt sind, offen. Unter den Gründungsmitgliedern befinden sich weitere kommunale IT-Dienstleister mit einer zu LVR-InfoKom vergleichbaren Größe, wie z.B. das Kommunale Rechenzentrum (KRZ) Lemgo, Regio-IT oder das Amt für Informatik der Stadt Köln.

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen der Beteiligung

Es ist vorgesehen, zunächst einen Geschäftsanteil mit einem Wert von 10.000 EUR zu zeichnen. Der Geschäftsanteil wäre ergebnisneutral in der Bilanz von LVR-InfoKom zu aktivieren.

Mit einer Beteiligung an der Genossenschaft geht weiterhin einher, den Aufbau einer rechenzentrumsübergreifend vernetzten technischen Infrastruktur zu unterstützen. Zu diesem Zweck wird der LVR mit LVR-InfoKom wie jeder andere Beteiligte der Genossenschaft die initiale Bereitstellung, die Konfiguration und den Betrieb der erforderlichen IT-Komponenten mit einer Zahlung i.H.v. 50.000 EUR p.a. in den ersten zwei Jahren unterstützen. Dieses Volumen entspricht dem Aufwand, der ohnehin erforderlich wäre, um das spezielle technische Know-How für die oben genannten Services aufzubauen.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Genossenschaft die vernetzt hergestellten Dienstleistungen dem jeweiligen Abnehmer bzw. Auftraggeber mit einem stückzahlba-

sierten Modell verrechnet, z.B. auf der Basis von durchgeführten Blockchain Transaktionen. Diese Verrechnung soll wiederum die Grundlage für die Kostenerstattung der an Herstellung der Leistung beteiligten produktiven Rechenzentren – wie z.B. LVR-InfoKom – sein.

Über die initiale Finanzierung hinausgehende Aufwendungen für die Genossenschaft werden entweder durch Dienstleistungen oder durch mögliche Ausschüttungen des Jahresüberschusses an die Mitglieder refinanziert.

Die Planung der Genossenschaft ist dem als Anlage beigefügten Businessplan zu entnehmen.

Anzeigepflicht

Der Beitritt zur Govdigital steht unter dem Vorbehalt der Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen) gemäß § 115 GO NRW.

Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte

Gemäß § 22 der Satzung der govdigital eG entsendet der LVR einen Vertretenden in die Generalversammlung der govdigital eG.

Da sich die govdigital eG in ihrer Zielsetzung konsequent der operativen Optimierung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der IT-Leistungen ihrer Mitglieder widmet, entsenden die Mitglieder nahezu ausschließlich die Leiter ihrer IT-Bereiche oder die entsprechenden Dezernenten in die Generalversammlung. Wegen der unmittelbaren Verknüpfung zum operativen Geschäft erscheint es sinnvoll, den LVR ebenfalls durch die Verwaltung vertreten zu lassen.

Es wird um Zustimmung zum Beitritt gebeten.

Der Geschäftsführer LVR-InfoKom

D r . W e n i g e r

Anlage Satzung govdigital eG
Initialer Businessplan

Satzung
govdigital eG

in der am 12.12.2019 beschlossenen Fassung

Präambel

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Firma und Sitz

§ 2 Zweck und Gegenstand

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Kündigung

§ 5 Übertragung des Geschäftsguthabens

§ 6 Ausschluss

§ 7 Auseinandersetzung

§ 8 Rechte der Mitglieder

§ 9 Pflichten der Mitglieder

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

A. Der Vorstand

§ 10 Leitung der Genossenschaft

§ 11 Vertretung

- § 12 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes
- § 13 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat
- § 14 Zusammensetzung und Dienstverhältnis
- § 15 Willensbildung
- § 16 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

B. Der Aufsichtsrat

- § 17 Bildung des Aufsichtsrats
- § 18 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats
- § 19 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat
- § 20 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats
- § 21 Konstituierung, Beschlussfassung

C. Die Generalversammlung

- § 22 Ausübung der Mitgliedsrechte
- § 23 Frist und Tagungsort
- § 24 Einberufung und Tagesordnung
- § 25 Versammlungsleitung
- § 26 Gegenstände der Beschlussfassung
- § 27 Mehrheitserfordernisse
- § 28 Entlastung
- § 29 Abstimmungen und Wahlen
- § 30 Auskunftsrecht
- § 31 Versammlungsniederschrift
- § 32 Teilnahme des Verbandes

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 33 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

§ 34 Gesetzliche Rücklage

§ 35 Andere Ergebnisrücklagen

§ 36 Kapitalrücklage

§ 37 Nachschusspflicht

V. RECHNUNGSWESEN

§ 38 Geschäftsjahr

§ 39 Jahresabschluss und Lagebericht

§ 40 Genossenschaftliche Rückvergütung

§ 41 Verwendung des Jahresüberschusses

§ 42 Deckung eines Jahresfehlbetrages

VI. LIQUIDATION

§ 43 Liquidation

VII. GLEICHSTELLUNG

§ 44 Gleichstellung

VIII. BEKANNTMACHUNGEN, OFFENLEGUNG VON BEZÜGEN UND SONSTIGEN LEISTUNGEN

§ 45 Bekanntmachungen, Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen

IX. GERICHTSSTAND

§ 46 Gerichtsstand

X. MITGLIEDSCHAFTEN

§ 47 Mitgliedschaften

Präambel

Eine moderne, sichere und nachhaltige Daseinsvorsorge ist ohne Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie nicht mehr möglich. Eine wesentliche Bedeutung kommt dabei der öffentlichen digitalen Infrastruktur zu, die im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung zu einer unabdingbaren Voraussetzung eines funktionsfähigen Landes und damit selbst zum Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge wird. Eine moderne, sichere und zuverlässige, dem Gemeinwohl verpflichtete, digitale Infrastruktur steht damit im unmittelbaren öffentlichen Interesse. Die Mitglieder der Genossenschaft govdigital eG wollen im Sinne einer digitalen Daseinsvorsorge eine sichere und verbindliche bundesweite Kommunikation in und mit den öffentlichen Verwaltungen und sonstigen öffentlichen Institutionen gewährleisten. Sie wollen Voraussetzungen schaffen für die gemeinsame Entwicklung, Implementierung und den gemeinsamen Betrieb von IT-Systemen zur Gewährleistung einer IT-Infrastruktur. Öffentliche IT-Dienstleister bilden mit der IT-Infrastruktur und den IT-Anwendungen eine wichtige Basis, damit die öffentlichen Verwaltungen und die öffentlichen Institutionen für die Bürgerinnen und Bürger, für gesellschaftliche Gruppen und für die Wirtschaft ihre Leistungen effektiv und effizient erbringen können.

Die govdigital eG nutzt hierfür die Kompetenz ihrer Mitglieder. Der bundesweite gemeinsame Betrieb und die Entwicklung von IT-Systemen soll effektiv und effizient durch Nutzung vorhandener Lösungen, Kapazitäten und des vorhandenen Know-hows der Mitglieder erreicht werden, indem die Mitglieder dieses der Kooperation zur Verfügung stellen oder gemeinsam aufbauen.

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: govdigital eG.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist es, den Erwerb, die Wirtschaft und

die Aufgaben ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern.

- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die gemeinsame Entwicklung, Implementierung und der gemeinsame Betrieb von IT-Systemen zur Gewährleistung einer sicheren und verbindlichen Kommunikation (Verbinden, Transport, Speichern und Verarbeiten) in und mit öffentlichen Verwaltungen, Institutionen, Organisationen und Unternehmen der digitalen Daseinsvorsorge. Dazu zählen der Aufbau und der Betrieb von rechenzentrumsübergreifenden und cloudbasierten Infrastrukturen für die Mitglieder, insbesondere von Blockchains.
- (3) Die Genossenschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen – soweit kommunalrechtlich zulässig – beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aufnahmefähig sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) und die von ihnen getragenen Einrichtungen sowie privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Einrichtungen unmittelbar oder mittelbar – durch eine ebensolche Beteiligung – zu 100% beteiligt sind.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds muss im Interesse der Genossenschaft liegen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn von dem aufnahmewilligen Mitglied ein zertifiziertes Rechenzentrum (ISO oder BSI) betrieben wird.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a. eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung und
 - b. durch die Zulassung durch mindestens 3/4 der Mitglieder der Generalversammlung.
- (4) Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

- (5) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4

Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 12 Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen. Die Kündigung ist frühestens zum Schluss des auf den Beitritt folgenden Geschäftsjahres möglich.
- (3) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens 12 Monaten kündigen.

§ 5

Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied ist oder wird. Der Erwerber muss die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 und 2 erfüllen.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuschneiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens oder eines Teils davon bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung der Generalversammlung.

§ 6

Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden
 - a) wenn es trotz Aufforderung und unter Androhung des Ausschlusses, die dem Mitglied gegenüber schriftlich, in Textform oder elektronisch erklärt werden muss, den aus der Satzung und daraus abgeleiteten Regelungen, aus dem Gesetz oder in sonstiger Weise rechtswirksam bestehenden Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt;
 - b) wenn es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
 - c) wenn sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt; dies kann insbesondere der Fall sein bei unberechtigter und übermäßiger oder unsachlicher Kritik an Organmitgliedern, unberechtigten Strafanzeigen gegen diese, dem Verrat von Geschäftsgeheimnissen oder der Schädigung des Rufes eines Genossenschaftsmitglieds, wenn hierdurch das Ansehen der Genossenschaft in Mitleidenschaft gezogen werden kann. Das Verhalten eines Mitglieds kann mit den Belangen der Genossenschaft ferner unvereinbar sein, wenn das Mitglied keinerlei oder nur untergeordnete Aktivitäten zur Förderung des Zwecks der Genossenschaft und des Gegenstands des Unternehmens entfaltet;
 - d) wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsgemäßen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unver-

züglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, weder die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen noch Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.

- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb von einem Monat seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht rechtzeitig Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 7

Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 5) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen.

Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens, soweit diesem die Regelungen in § 33 Absatz 7 nicht entgegenstehen.

Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuführende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

- (3) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 30 nicht entgegensteht;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen. Anträge sind spätestens 10 Tage vorher einzureichen.
- d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung einzureichen.
- e) an den gemäß der Satzung beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrates hierzu zu verlangen
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen, bzw. eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung gestellt zu bekommen
- h) die Mitgliederliste einzusehen
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts gem. § 59 Genossenschaftsgesetz einzusehen.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, der Mitgliederordnung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) alle Informationen und Unterlagen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- c) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt;
- d) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;
- e) ein der Kapitalrücklage (§ 36) zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist.
- f) laufende Beiträge für konkret beschriebene Leistungen, welche die Genossenschaft für die Mitglieder erbringt oder zur Verfügung stellt und über deren Höhe die Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit bestimmt, zu entrichten.

III. Organe der Genossenschaft

A. DER VORSTAND

§ 10

Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes und dieser Satzung.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 11.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Zustimmung durch den Aufsichtsrat.

§ 11

Vertretung

- (1) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten ist zulässig (rechtsgeschäftliche Vertretung).
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreit. Sie können bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter handeln.

§ 12

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere
 - a) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - b) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 - c) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
 - d) über die Zuständigkeit für die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsantei-

len sowie für das Führen der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu entscheiden sowie ihm die nach dem Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;

- e) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- f) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten.

§ 13

Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, insbesondere vorzulegen

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft anhand von Zwischenabschlüssen;
- b) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen;
- c) einen Unternehmensplan, aus dem die Umsatz-, Ertrags-, Investitions- und Kapitalbedarfsplanung hervorgeht.

§ 14

Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von dem Aufsichtsrat bestellt und abberufen; in diesem Rahmen bestimmt er auch die konkrete Zahl der Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands benennen.

Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie müssen spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens ihrer Wahl gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter eines Mitglieds sein.

Vorstandsmitglieder können auch im Hauptamt berufen werden. Das Vorstandsamt endet automatisch, wenn das Vorstandsmitglied diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter, abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

- (3) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor ihrer Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.
- (5) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Sie beginnt, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit dem Schluss der Aufsichtsratssitzung, welche die Bestimmung vorgenommen hat, und endet am Schluss der Aufsichtsratssitzung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Vorstandsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Für hauptamtliche Vorstandsmitglieder kann der Aufsichtsrat für die Dauer der Amtszeit Abweichungen (z.B. fünfjährige Amts- und Vertragslaufzeit) beschließen.

§ 15

Willensbildung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die

Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 16

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Der Vorstand ist berechtigt, sich zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Aufsichtsratssitzung zu äußern, sofern die Interessen der Genossenschaft dies erfordern, die Äußerungen in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht angemessen sind und der Aufsichtsrat der Teilnahme des Vorstands an der Sitzung nicht gemäß Satz 1 widersprochen hat.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 17

Bildung des Aufsichtsrats

Es wird ein Aufsichtsrat gebildet.

§ 18

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands

für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

- (3) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlusssitzung) teilzunehmen sowie den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu erklären.
- (4) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche Einzelheiten über die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten regelt. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren und stets das Interesse der Genossenschaft zu berücksichtigen.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
- (7) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den im Amt befindlichen und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 19

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung
 - a) die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Finanzierung;
 - b) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung für

die Genossenschaft; von Bedeutung sind auch solche Verträge, durch die wiederkehrende Verpflichtungen im erheblichen Umfang für die Genossenschaft begründet werden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands, sofern eine solche erlassen wird.

- c) die Ausschüttung einer Rückvergütung;
 - d) den Bei- und Austritt zu Organisationen und Verbänden;
 - e) die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung;
 - f) die Erteilung und der Widerruf der Prokura;
 - g) die Verwendung von Rücklagen gemäß §§ 35 und 36;
 - h) über die Beteiligung mit über die Pflichtbeteiligung hinausgehenden Geschäftsanteilen (§ 33 Abs. 3 und 4)
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, einberufen. Für die Einberufung gilt § 21 Abs. 5 entsprechend.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet; über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen; § 15 Abs. 2 und § 21 Abs. 6 gelten entsprechend; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist festzuhalten.

§ 20

Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden; in diesem Rahmen bestimmen die Mitglieder der Generalversammlung auch die konkre-

te Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.

- (2) Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 29.
- (3) Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, welche die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Amt endet sofort, wenn das Aufsichtsratsmitglied nicht mehr gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter eines Mitglieds ist.
- (5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor Erteilung der Entlastung für ihre gesamte Vorstandstätigkeit in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 21

Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt und/oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. § 29 gilt entsprechend.
- (4) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Zu den entsprechenden Fernkommunikationsmedien nach Satz 1 zählen insbesondere Kommunikationswege in Textform und in elektronischer Form.
- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich, in Textform oder in elektronischer Form unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (7) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Mitglieder oder deren Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Genossenschaftsgesetz). Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigt werden können nur Personen, die entweder gesetzliche Vertreter des Mitglieds sind oder bei einem Mitglied (beispielsweise bei Zweckverbänden) bzw. bei dem/einem der Träger dieses Mitglieds als Beamter oder Angestellter tätig sind. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 6 Abs. 5) können nicht bevollmächtigt werden.
- (4) Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen. Hierzu genügt auch ein mit Namensunterschrift versehener und rechtzeitig übermittelter Scan der Bevollmächtigungsurkunde.
- (5) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch gelten machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 23

Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 24

Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, vertreten durch dessen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Mitwirkung mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
- (4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Mitwirkung mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens sieben Tage vor dem Tag der Generalversammlung angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassungen bedarf es der Ankündigung nicht.
- (7) In den Fällen der Abs. 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist zur Post gegeben oder per Mail versandt worden sind.

§ 25

Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Durch Be-

schluss der Generalversammlung kann mit 3/4 der abgegebenen Stimmen der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

§ 26

Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderungen der Satzung;
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes;
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
- d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Festsetzung ihrer Vergütungen;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- h) Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- i) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährungen gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- j) Festsetzung eines Eintrittsgeldes
- k) Festsetzung laufender Beiträge gemäß § 9 Buchstabe f
- l) Erlass einer Mitgliederordnung
- m) Auflösung der Genossenschaft
- n) Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes

§ 27

Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Über die Auflösung (§ 43) entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (3) Beschlüsse der Mitglieder können schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden („Umlaufverfahren“), wenn
 - der Vorstand und/oder der Aufsichtsrat dies beantragen, es nach Auffassung von Aufsichtsrat und Vorstand dringend erforderlich ist und dieser Abstimmung mindestens mit 75% der berechtigten Stimmen zugestimmt wird und
 - alle Mitglieder sich schriftlich oder in elektronischer Form mit dieser Art der Abstimmung einverstanden erklären.

Die Einhaltung dieser Erfordernisse, der Tag der Beschlussfassung, das Abstimmungsergebnis und der Beschluss sind durch den Vorsitzenden des Vorstandes in Textform festzustellen. Die Feststellungen sind allen Mitgliedern in Textform zuzusenden.

§ 28

Entlastung

- (1) Ein Mitglied kann das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob es zu entlasten ist.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen.

§ 29

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim

mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder ein Viertel der bei einer Beschlussfassung hierüber abgegebenen gültigen Stimmen es verlangt.

- (2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (4) Bei Wahlen mit Stimmzettel hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Organmitglieder zu wählen sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los.
- (5) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (6) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
- (7) Mitglieder, die beabsichtigen, nicht an der Generalversammlung teilzunehmen, können stattdessen an deren Beschlussfassung schriftlich, in Textform oder in elektronischer Form (Briefwahl) teilnehmen. Bei der Einberufung der Generalversammlung sind von der Genossenschaft im Hinblick auf das Briefwahl-Verfahren die Einzelheiten zur etwaigen Nutzung des Briefwahlverfahrens und Vorschläge zur Beschlussfassung zu jedem Gegenstand der Tagesordnung, über den die Generalversammlung beschließen soll, bekannt zu machen. Mitglieder, die beabsichtigen, per Briefwahl an Beschlussfassungen teilzunehmen, haben ihre Stimme schriftlich, in Textform oder in elektronischer Form bis spätestens zum Ablauf des zehnten Tages vor dem Tag der Generalversammlung zugehend bei der Genossenschaft abzugeben, wobei der Tag der Generalversammlung nicht mitzurechnen ist. Dabei haben sich die Mitglieder an das von der Genossenschaft bekanntgemachte Verfahren auch hinsichtlich der Form der Stimmabgabe zu halten. Eine Änderung oder ein Widerruf von per Briefwahl abgegebenen Stimmen ist nur zulässig, sofern die-

se Erklärung spätestens bis zum Ablauf des zehnten Tages vor dem Tag der Generalversammlung bei der Genossenschaft zugegangen ist, wobei der Tag der Generalversammlung nicht mitzurechnen ist. Die persönliche Teilnahme eines Mitglieds oder eines von ihm Bevollmächtigten an der Generalversammlung gilt gleichfalls als Widerruf sämtlicher von ihm zuvor per Briefwahl abgegebenen Stimmen.

§ 30

Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskünfte erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden
 - a) soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) soweit die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder soweit eine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
 - c) soweit das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
 - d) soweit es sich um arbeits- bzw. dienstvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

§ 31

Versammlungsniederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des

Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und mindestens einem Vorstandsmitglied, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlage beizufügen.

- (3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
- (4) Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 32

Teilnahme des Verbandes

Vertreter des Prüfungsverbandes sind berechtigt an jeder Generalversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 33

Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt EUR 10.000,-.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste voll einzuzahlen.
- (3) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen.
- (4) Jedes Mitglied darf sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Über die zu erfüllenden Voraussetzungen entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam.
- (5) Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil

darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das Gleiche gilt für Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.

- (6) Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (7) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 90% des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsabteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde. Von einer Auszahlung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient; § 5 Abs. 3 findet keine Anwendung.
- (8) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (9) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für die Auseinandersetzung gilt § 7.
- (10) Abweichend von § 9 lit. e und § 26 lit. j sind die Gründungsmitglieder verpflichtet, ein Eintrittsgeld in Höhe von 100.000,- EUR zu zahlen, das in zwei gleichen Jahresraten in den Jahren 2020 und 2021 fällig gestellt wird.

§ 34

Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Jahresfehlbeträgen.

- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage 20 Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 35

Andere Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages und abzüglich eines evtl. Verlustvortrages zuzuweisen sind.

§ 36

Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 19 Abs. 1 Buchst. g)). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Jahresfehlbeträgen zu verwenden (§ 42).

§ 37

Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. Rechnungswesen

§ 38

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossen-

schaft und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 39

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind jährlich nach den Regelungen der § 317 ff. HGB durch den zuständigen genossenschaftlichen Prüfungsverband zu prüfen.
- (3) Der Vorstand hat gemäß § 12 Abs. 2 Buchst. d) den Jahresabschluss und den Lagebericht dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (4) Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (5) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 40

Genossenschaftliche Rückvergütung

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 41

Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages und abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages

entscheidet die Generalversammlung. Er kann, soweit er nicht den Rücklagen (§§ 34, 35) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 42

Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages (Jahresfehlbetrag zuzüglich eines eventuellen Verlustvortrags und abzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags sowie eventueller Entnahmen aus den anderen Ergebnismrücklagen und der Kapitalrücklage) beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehen der anderen Ergebnismrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch mehrere der vorgenannten Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der nach der Satzung zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. Liquidation

§ 43

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder zu verteilen sind.

VII. Gleichstellung

§ 44

Die Genossenschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur

Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden.

VIII. Bekanntmachungen, Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen

§ 45

- (1) Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der Lagebericht, sofern dieser gesetzlich erforderlich ist, sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht. Bei der Veröffentlichung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.
- (2) Ist die Bekanntmachung in dem in Abs. 1 genannten Medium unmöglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Generalversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im Bundesanzeiger.
- (3) Die Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen für die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr erfolgt nach den für die Mitglieder der Genossenschaft jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Landeshaushaltsordnungen.

IX. Gerichtsstand

§ 46

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sind das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

X. Mitgliedschaften

§ 47

Die Genossenschaft ist Mitglied im Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V., Frankfurt am Main.

Geschäftsmodell und Businessplan der govdigital eG

Vorbemerkung

Mehrere kommunale und öffentliche Rechenzentren haben die Absicht, eine bundesweite Genossenschaft zum Betrieb einer Blockchain-Infrastruktur zu gründen. Aktuell arbeiten zwölf Partner an der Gründung.

Die Blockchain-Infrastruktur soll es den Kommunen und kommunalen Unternehmen erlauben, die Blockchain-Technologie (Distributed Ledger Technology) in einem sicheren Umfeld für Produkte und Aufgaben in der Daseinsvorsorge zu nutzen. Die Distributed Ledger Technology verlangt, dass es ein verteiltes Rechnen gibt, um die Technologie zu betreiben. Mithin ist die Anwendung dieser Technologie nur dann möglich, wenn es ein Netzwerk von Knoten (Rechenzentren) gibt. Weiterhin zeigt die Entwicklung rund um diese neue Technologie, dass es für die Anwendung im öffentlichen Sektor sinnvoll ist, dass die Technologie nicht in einer sogenannten „öffentlichen Blockchain“ (z. B. Bitcoin oder Ethereum) betrieben wird, sondern dass es hierfür eine sichere, sich in öffentlicher Hand befindliche Eigentümergemeinschaft gibt, die gewährleistet, dass die „nodes“ sich in öffentlicher Hand befinden. Im Rahmen dieser „Private Infrastructure“ können zukünftige Anwendungen entwickelt und betrieben werden.

Geschäftszweck und Geschäftsmodell

Das Geschäftsmodell der govdigital eG konzentriert sich auf zwei Geschäftsdomänen für den öffentlichen Sektor. Diese sind zum einen die öffentliche Verwaltung und zum anderen öffentliche Unternehmen. Von privaten Unternehmen kann diese Infrastruktur genutzt werden, wenn sie Dienstleistungen für den Public Sector anbieten.

Wesentlicher Geschäftszweck der Genossenschaft soll sein, die notwendige Infrastruktur (Server, Datenbanken etc.) in zertifizierten Rechenzentren zur Verfügung zu stellen und zu betreiben. Auf Basis dieser Infrastruktur können sowohl öffentliche bzw. kommunale IT-Dienstleister als auch private Unternehmen, hier vor allem Startups, Blockchain-Anwendungen für den Public Sector entwickeln und betreiben.

Das Geschäftsmodell richtet sich in erster Linie an die öffentliche Verwaltung und an öffentliche Unternehmen als Kunden. Diese erhalten durch die Applikationen die Möglichkeit, Echtheitsnachweise, Bescheinigungen, Abrechnungen, Vertragsfolgen etc. einfacher und kostengünstiger durchzuführen. Praktische Beispiele sind die Validierung von Zeugnissen und Führerscheinen, Nachbarschaftsstrom-Verträgen oder rechtssichere Nachweise von Entsorgungswegen.

Die Abrechnung der Transaktionsleistung erfolgt grundsätzlich nach dem Schema „Gebühr pro Transaktion“. Dieses Geschäftsmodell lehnt sich zum einen an die schon bekannte Abrechnung nach Fallzahl-Methoden an. Es ist aber auch angelehnt an entsprechende privatwirtschaftliche Finanzierungsmodelle, die es bereits heute in Form von Ethereum oder Bitcoin (Transaktions-Fee) gibt. Die Verrechnungssystematik bietet weiterhin einen Anreiz für die öffentlichen IT-Dienstleister, ausreichende Rechnerkapazitäten zur Verfügung zu stellen.

Zahlungsströme und Token-Economy

Das grundsätzliche Geschäftsmodell der govdigital eG ist darauf ausgerichtet, dass die Kunden und/oder Nutzer für die auf der Blockchain-Technologie durchgeführten Transaktionen eine „Transaktionsgebühr“ bezahlen. Der Kunde kauft einen Service. Diese Produkte können „Blockchain as a Service“ (BaaS), die Durchführung von Transaktionen (Validierung) oder die Nutzung der Blockchain-Infrastruktur „Blockchain-Infrastruktur as a Service“ (BlaaS) für den Betrieb von Applikationen sein.

Für die digitale und automatisierte Verrechnung innerhalb der Blockchain-Genossenschaft kommt als interne Verrechnungseinheit ein **Token** zum Einsatz. Die verschiedene Blockchain-Software ermöglicht die Ausgabe von **Utility Token**. Dies bedeutet, ein Utility Token kann eine bestimmte Funktion auf der Blockchain haben, um zum Beispiel Transaktionsgebühren zu bezahlen oder einen Zugang zum System oder zu Services zu erhalten (Utility Token = Tauschmittel). Diese sogenannten „Utility Token“ gewähren die Nutzung der Betriebsmittel sowie der Funktionalität und stellen den Zugang zur Infrastruktur sicher. Der „govdigital-Token“ wird ausschließlich in der Community (Genossenschaft) genutzt. Mithin ist nicht daran gedacht, diesen „Token“ zu handeln. Er stellt weder eine Kryptowährung noch ein Wertpapier dar. Der „Utility Token“ ist eine Verrechnungseinheit und dient für die genutzte Dienstleistung ausschließlich zur Leistungsverrechnung.

Der **Businessplan** der govdigital eG geht von folgenden Prämissen aus:

Die Genossenschaft wird von acht Mitgliedern gegründet. Jedes dieser Mitglieder leistet im ersten und zweiten Jahr jeweils einen „Startbeitrag“ in Größe von 50.000 Euro pro Jahr. Dieser „Startbeitrag“ dient der Anfangsfinanzierung. Neben dieser Startfinanzierung zahlen die Mitglieder für das Gründungskapital der Genossenschaft jeweils 10.000 Euro einmalig ein. Später in die Genossenschaft eintretende Mitglieder haben neben der Einzahlung zum Grundkapital von 10.000 Euro ebenfalls mindestens ein Startgeld von 100.000 Euro in die Genossenschaft einzuzahlen.

Umsatz aus Beratung

Ab dem zweiten Planjahr wird angenommen, dass die Genossenschaft in der Lage ist, Kommunen, öffentliche Einrichtungen und Unternehmen sowie Landes- und Bundeseinrichtungen rund um das Thema „Blockchain“ zu beraten. Diese Beratungsleistung kann von eigenen Mitarbeitern der Genossenschaft durchgeführt werden oder die Beratungsleistung wird bei den Genossenschaftsmitgliedern eingekauft.

Blockchain-Produkte

Über die Dienstleistung „Beratung“ hinaus hat die Genossenschaft zwei Produkte im Angebot. Zum einen das Produkt „Blockchain Infrastructure as a Service“ (BlaaS) und das Produkt „Blockchain as a Service“ (BaaS). Im Produktfeld BlaaS wird potenziellen Anbietern von Blockchainlösungen die Infrastruktur zur Verfügung gestellt. Ein Beispiel könnte sein, dass Energieversorger über diese Infrastruktur ihre Abrechnungs- und Marktprozesse auf Basis von Blockchain-Technologien durchführen. Im Kontext des Produktes BaaS bietet die Blockchain Genossenschaft govdigital eigene Anwendungen an. Ein Beispiel könnte hier die Durchführung der Zeugnisvalidierung für Schulen und Hochschulen sein.

In beiden Produktfeldern werden ab dem zweiten Planungsjahr Umsätze möglich. Ab dem zweiten Planungsjahr wird ein signifikanter Umsatzbeitrag von rund 315.000 Euro geplant. Bis zum fünften Planungsjahr steigt der Umsatz insgesamt auf 1,4 Mio. Euro.

Förderprojekte

Die Blockchain-Technologie wird aktuell durch eine ganze Reihe von Förderprojekten von Bund und Ländern unterstützt. Deshalb wird für die ersten beiden Planungsjahre von einem Förderbeitrag von 100.000 Euro ausgegangen. In den folgenden Jahren ist davon auszugehen, dass die Technologie weiter durch Innovationsprojekte gefördert wird. Hier werden für jedes Planungsjahr 200.000 Euro angenommen.

Materialaufwand

Im Materialaufwand werden die Leistungen der Mitglieder der Genossenschaft für die Genossenschaft geplant. Unter der Rubrik „Fremdlieferung“ sind die Zahlungen an die Mitglieder der Genossenschaft enthalten, die für ihre Leistungen im Rahmen der Bereitstellung der Infrastruktur im Produkt „Blockchain Infrastructure as a Service“ (BlaaS) oder der Transaktionsleistungen im Produkt „Blockchain as a Service“ (BaaS) im Rahmen einer internen Leistungsverrechnung über einen Token bezahlt werden. Die Anreizmechanismen werden in der Genossenschaft so entwickelt, dass die Mitglieder ihre Rechenzentrumsleistungen zur Verfügung stellen. Entsprechend der steigenden Umsätze steigen auch die notwendigen Transaktionsleistungen im Rahmen der Distributed Ledger Technology durch die Mitglieder. Diese Fremdlieferungen werden mit einem Betrag von 200.000 Euro im zweiten Planjahr bis 850.000 Euro im fünften Planjahr angenommen.

Eigene Hard- und Software

Für die eigene Hard- und Software der Genossenschaft werden im Startjahr 10.000 Euro angenommen und diese steigen jährlich um 2.000 Euro bis zum fünften Planjahr auf 20.000 Euro.

Sonstige Fremdleistungen

Es ist davon auszugehen, dass im ersten und zweiten Jahr Beratungsleistungen erforderlich sind, um den Start der Genossenschaft zu begleiten. Diese sind unter der Rubrik „Sonstige Fremdleistungen“ im ersten und zweiten Planungsjahr mit 200.000 Euro geplant. In den Folgejahren wird von einem Einkauf von Fremdleistungen von 50.000 bis 90.000 Euro ausgegangen.

Rohertrag

Der Rohertrag der Gesellschaft entwickelt sich von 290.000 Euro im ersten Jahr auf rund 760.000 Euro im fünften Planjahr.

Personalkosten

Für die Personalkosten wird davon ausgegangen, dass die ersten beiden Jahre durch ein Gründungsteam govdigital eG begleitet werden. Es wird angestrebt, dass die govdigital eG durch einen hauptamtlichen Bevollmächtigten nach außen vertreten wird. Neben den Personalkosten für einen Bevollmächtigten sind Personalkosten für eine Assistenz sowie für die Unterstützung des Bevollmächtigten im technischen und kaufmännischen Sektor notwendig. Im ersten Jahr werden von 250.000 Euro Personalkosten ausgegangen. Die Personalkosten steigen dann entsprechend der Umsatzplanung im zweiten Jahr auf 350.000 Euro an, in den Folgejahren ist von jeweils 50.000 beziehungsweise 100.000 Euro Personalkostensteigerungen auszugehen. Die Personalkosten steigen vom dritten auf das vierte Planjahr um 100.000 Euro. Dies ist begründet durch die deutliche Erhöhung des Umsatzes im Geschäftsfeld der Blockchain Infrastruktur. Vom vierten Planjahr auf das fünfte Planjahr steigen die Personalkosten um 50.000 Euro.

Jahresüberschuss

Unter den dargestellten Prämissen steigt das Betriebsergebnis von 10.000 Euro im ersten Planjahr auf 142.000 Euro im fünften Planjahr. Der Jahresüberschuss entwickelt sich von rund 7.000 Euro auf rund 100.000 Euro im fünften Planjahr.

govdigital – Strategische Geschäftsfeldentwicklung und Dienstleistungsstruktur



Komponent / Service Layer

Geschäftsdomänen

1. **Öffentliche Verwaltung**
 - Bund, Land, Kommune
2. **Öffentliche Unternehmen**
 - Versorgung, Entsorgung, Mobilität
 - Institute, Forschungseinrichtungen
3. **Private Unternehmen**
 - bieten Dienstleistungen für den Public Sector an

